

Gemeinde Kämpfelbach

Benutzungsordnung

für die Kämpfelbachhalle

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Kämpfelbachhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kämpfelbach.
- (2) Die Halle steht den örtlichen Vereinen und Organisationen für den Übungsbetrieb zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus wird sie auf Antrag örtlichen Vereinen und Organisationen oder Dritten für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art mietweise überlassen. Ein Anspruch auf Benutzung oder mietweise Überlassung besteht nicht.
- (4) Die alleinige Benutzung und Anmietung des Foyers und des Vereinsraumes für den Sportbetrieb ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsrecht

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Kämpfelbachhalle. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und den Nebenräumen aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie aller sonstigen mit diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung (Anlage 1) ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Kämpfelbachhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Das Hausrecht übt das Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist - selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde - Folge zu leisten.

II. Überlassung der Kämpfelbachhalle

§ 5 Benutzung durch Vereine

- (1) Die Benutzung der Halle für Übungszwecke durch örtliche Vereine und Organisationen erfolgt nach Maßgabe eines Belegungsplanes. Der Plan wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den an einer Benutzung interessierten Vereinen aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung in stets widerruflicher Weise.
- (2) Während der allgemeinen Schulferien, gesetzlichen Feiertagen und Zeiten, an denen die Halle renoviert wird, besteht kein Anspruch auf Benutzung.
- (3) Werden Übungsstunden mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 10 Teilnehmern besucht, behält sich das Bürgermeisteramt vor, eine andere Einteilung vorzunehmen.

§ 6 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Kämpfelbachhalle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags, der grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt gestellt werden muss. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: den Veranstalter, die Art, den Beginn, die Zeitdauer der Veranstaltung und die vorgesehene Bewirtschaftungsart. In begründeten Einzelfällen kann vorab vom Veranstalter eine Kautionserhebung erhoben werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Halle und deren Einrichtung gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (3) Das Benutzungsentgelt, die Mietsätze und die Nebenkosten werden nach Anlage 2 erhoben.

- (4) Bei Terminüberschneidungen hat das Bürgermeisteramt das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt werden.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an dem betroffenen Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. (z.B. Gestattung, Sperrzeitverkürzung) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Für die Stellung eines Feuersicherheitsdienstes ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
- (3) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen unter Einhaltung der bau- und feuerpolizeilich genehmigten Pläne ist Sache des Veranstalters. Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten.
- (4) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Notausgänge sind unverschlossen, frei zugänglich und unverstellt zu halten.
- (5) Das Befahren des Sportbodens in der Kämpfelbachhalle mit einem Hubwagen ist nicht gestattet.
- (6) Der Sportboden ist bei Maskenbällen und Tanzveranstaltungen mit überdurchschnittlicher Beanspruchung mit einer Schutzfolie abzudecken. Folienstöße sind mit Panzergewebeklebeband abzukleben. Für die Abdeckung hat der Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters zu sorgen. Die Schutzfolie wird dem Veranstalter bereitgestellt. Die Schutzfolie ist nach Gebrauch - unter Anleitung des Hausmeisters - vor Wiederentfernung zu säubern.

§ 8 Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Eine Selbstregulierung durch den Veranstalter ist nicht möglich bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden. Unabhängig davon werden eventuelle Beschädigungen vom Hausmeister protokolliert.
- (4) Die Halle öffnet und schließt der Hausmeister. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Der Hausmeister steht beim Auf- und Abbau dem Veranstalter für technische Dienstleistungen zur Verfügung.

- (5) Die technischen Einrichtungen (z.B. Bühnen- und Beleuchtungstechnik) dürfen erst nach technischer Einweisung benutzt werden.

§ 9 Haftung, Beschädigungen

- (1) Der Aufenthalt in der Halle mit sämtlichen Nebenräumen und deren Außenbereich geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen bei der Halle abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Der Benutzer/ Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Benutzer / Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.

Eine Haftung aus der Überlassung der Kämpfelbachhalle wird - mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümer - von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhandenkommende oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art, einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümer beruht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Benutzer / Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Anspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümer berührt. Die der Gemeinde durch Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Benutzer / Veranstalter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Benutzer / Veranstalter der Gemeinde zurückzuerstatten.

Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten), haftet der Benutzer./ Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Benutzers / Veranstalters kommt es dabei nicht an.

Dem Benutzer/ Veranstalter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt. Je nach Art der Veranstaltung kann vom Benutzer / Veranstalter der Abschluss und Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung gefordert werden.

- (4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- (5) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer/ Veranstalter den Schaden verursacht hat.

§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 11 Kleiderablage

Die Kleiderablage wird von dem jeweiligen Veranstalter betrieben.

§ 12 Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen des Bürgermeisteramtes zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzerentgeltes (vgl. § 14) verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Nutzungsentgelte, Miete, Nebenkosten

Für die Benutzung der Halle und des Vereinsraumes werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelung über Nutzungsentgelte, Miete und Nebenkosten (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Das Bürgermeisteramt kann vom Veranstalter einen Verstoß verlangen, der von der Überlassung des Vertragsgegenstandes zu entrichten ist.

§ 15 Bewirtschaftung

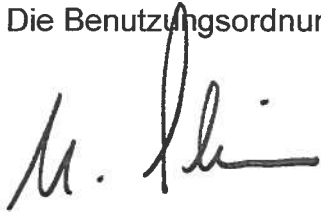
Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen wird durch den Veranstalter vorgenommen. Ein Getränkeauschank ist nur in Verbindung mit der Küchenbenutzung zulässig. Die Gestattung nach § 12 GastStG. Ist rechtzeitig beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Kämpfelbach. Für die gesetzlich zulässigen Fälle wird Pforzheim als Gerichtsstand vereinbart.

§17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.



Udo Kleiner,
Bürgermeister



Hausordnung
für die
Kämpfelbachhalle Bilfingen
(§ 3 der Benutzungsordnung)

I. Allgemeines

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung für die Kämpfelbachhalle Bilfingen und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des gesamten Hallenbereiches.

Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

II. Benutzung für den Übungsbetrieb

1. Aufsicht beim Benutzen der Kämpfelbachhalle Bilfingen für den Übungsbetrieb

Für die Benutzung der Kämpfelbachhalle durch Vereine und sonstige Benutzer muss eine aufsichtsführende, volljährige Person (z.B. Übungsleiter usw.) anwesend sein.

Sie ist dafür verantwortlich, dass die Benutzungs- und Hausordnung eingehalten wird.

Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

2. Zeitliche Abwicklung

Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden, entsprechend dem Belegungsplan, sind pünktlich einzuhalten. Die Kämpfelbachhalle muss 20 Minuten nach Schluss der Übungsstunden, spätestens jedoch um 22.30 Uhr geräumt sein. Ausnahmen für Pflichtspiele sind möglich.
Das Betreten nicht freigegebener Räume ist untersagt.

3. Sauberkeit und Ordnung

- a) Ballspiele sind in der Kämpfelbachhalle erlaubt.
- b) Der Innenraum der Halle darf beim Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden.

Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen bzw. Hallenspikes. Zum An- und Auskleiden sind nur die zugewiesenen Umkleideräume zu benutzen. In den Toiletten und Duschräumen ist auf Sauberkeit zu achten.

Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Dasselbe gilt für den Stromverbrauch, nicht benötigte Beleuchtung ist auszuschalten.

- c) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet.

Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.

- d) Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Vereinseigene Geräte für den Übungsbetrieb dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in der Halle untergebracht werden. Diese müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

- e) Vereine und sonstige Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Übungsbetriebes und der Veranstaltung.

Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

III. Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle Bilfingen

1. Zeitliche Abwicklung und Aufsicht

- a) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem in der Einzelgenehmigung festgesetzten Zeiten.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt verbindlich eingehalten wird und die gemieteten Räume rechtzeitig geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in

der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Der Verantwortliche hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein.

Er ist vor Beginn der Veranstaltung zu benennen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Bürgermeisteramt rechtzeitig mitzuteilen.

- b) Grundsätzlich wird die Halle einschließlich Foyer und Garderobe frühestens eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet.

In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Bürgermeisteramt eine andere Öffnungszeit vereinbaren.

2. Einrichtung, Reinigung

- a) Die Einrichtung der gemieteten Räumlichkeiten darf nur nach den genehmigten Bestuhlungs- und Betischungsplänen erfolgen.

Stühle, Tische und andere Einrichtungsgegenstände werden vom Veranstalter im Benehmen mit dem Hausmeister aufgestellt und abgeräumt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle genutzten Räume nach Ende der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Die Schank- und Küchenräume sind nass zu putzen und zu reinigen. Die genutzten Küchengeräte und das Geschirr müssen gespült und aufgeräumt sein. Die Tische und Stühle sind zu säubern.

In der Kämpfelbachhalle besteht – wie in allen öffentlichen Gebäuden ein absolutes Rauchverbot.

Sollte im Freien geraucht werden, sind die Zigaretten und Aschereste getrennt von anderen Materialien entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften in dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Die Außenanlagen einschließlich des Parkplatzes, sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.

Die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vereinsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufbauarbeiten.

Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt das Reinigen und Aufräumen auf Kosten des Veranstalters nach dem tatsächlichen Aufwand durchführen lassen.

- b) Die technischen Anlagen wie z. B. die Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen sowie Heizungs- und Entlüftungsanlage dürfen nur vom Hausmeister bzw. dem dafür Beauftragten bedient werden. Für den ordnungsgemäßen Gebrauch hat der Veranstalter zu sorgen.

Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte, die nicht für den Veranstaltungsablauf genehmigt sind, nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

3. Dekoration

- a) Für Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen sorgt der Veranstalter.
- b) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisteramtes angebracht werden. Dekorationsarbeiten sind dem Hausmeister rechtzeitig vor Beginn zu melden.

Die Dekorationen müssen den Bestimmungen der Verordnung über Versammlungsstätten entsprechen (z.B. Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein), ggf. trifft den Veranstalter die Beweislast.

Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich vom Veranstalter auf dessen Kosten zu entfernen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Notausgänge keinesfalls durch Ausschmückungsstücke bzw. Aufbauten verhängt, eingeengt oder verstellt werden.

4. Garderobe

Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) dergleichen müssen an der Garderobe aufbewahrt werden.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Die Garderobe wird vom Veranstalter auf dessen Verantwortung betrieben. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Gegenstände usw. haftet die Gemeinde nicht.

IV. Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen in der Halle, einschließlich der Bühne, in den Umkleide- und Geräteräumen beim Übungsbetrieb, bei Sportveranstaltungen und bei Veranstaltungen jeglicher Art.

- b) das Mitbringen von Tieren
 - c) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente, wenn diese nicht zur Durchführung des Übungsbetriebes notwendig bzw. in der Einzelgenehmigung ausdrücklich vermerkt sind.
 - d) die Wände innen und außen, die Decken, Fußböden oder sonstigen Einrichtungsgegenstände zu benageln, zu bekleben oder zu bemalen
 - e) Plakate an den nicht dafür vorgesehenen Stellen anzubringen.
 - f) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - g) offenes Feuer oder Licht, das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Einbringen und der Verkauf von gasgefüllten Luftballons.
3. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter auf das Verbot des Wegwerfens von Zigaretten und Ausdrückens auf dem Boden der Raucherbereiche vor der Halle der Eingangsbereiche vor dem Foyer sein besonderes Augenmerk zu richten. In der Halle besteht absolutes Rauchverbot.
4. Der Innenraum der Kämpfelbachhalle, insbesondere der Sporthallenboden, darf beim Sportunterricht der Schule sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine und sonstiger Nutzer nur in Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen, die auch auf der Straße oder im Außenbereich verwendet wurden, ist untersagt. Die Sportschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Sportschuhe mit Noppen, Stollen bzw. Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden
5. Die Verwendung von Haft- oder Klebemitteln, insbesondere Harz (z.B. im Handball) ist verboten. Sollte eine besondere Reinigung notwendig sein, wird dieser Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

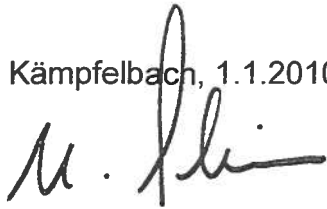
4. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann das Bürgermeisteramt die Benutzung der Halle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

5. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt als Anlage zur Benutzungsordnung mit der Benutzungsordnung in Kraft.

Kämpfelbach, 1.1.2010



Udo Kleiner,
Bürgermeister

